



BERLIN ADLER

Satzung

American Football Club Berlin Adler e.V.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 17. Dezember 1999; geändert in den Mitgliedsversammlungen am 23. Februar 2000, 14. September 2000, 16. Dezember 2007 und 18. Januar 2008.

Präambel

In der Absicht dem American Football sowie dem Cheerleading in Deutschland zu einer weiteren Verbreitung zu verhelfen, hat sich der American Football Club Berlin Adler e.V. die folgende Satzung gegeben.

I. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „American Football Club Berlin Adler e.V.“. Sitz des Vereins ist Berlin.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg einzutragen.

II. Zweck des Vereins

- (1) Der AFC Berlin Adler e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
- (2) Der Verein hat vornehmlich folgende Zwecke:
 - a) Sport allgemein, insbesondere den American Football und das Cheerleading zu pflegen und zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren,
 - b) die Förderung des Kinder- und Jugendsportes.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Sportveranstaltungen,
 - b) Lehrgänge und Veranstaltungen zur Schulung von Regelkenntnissen,
 - c) Darstellung des American Football und des Cheerleading in der Öffentlichkeit,
 - d) Kontaktgespräche.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Außerdem kann der Verein Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 3 Finanzierung

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und kann Aufnahmegebühren erheben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen befreit.
- (2) Im übrigen finanziert sich der Verein aus Spenden und öffentlichen Mitteln. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Entnahmen der Mitglieder finden nicht statt. Mitglieder erhalten für tatsächliche und übernommene Verwaltungsaufgaben einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführen.
- (6) Niemand erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks Beiträge oder Anteile aus dem Vermögen zurück. Das Vermögen des Vereins fällt in diesem Falle an den American Football Verband Berlin e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Verwaltungsrat, der Finanzbeirat und das Ehrengericht.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Voraussetzungen

- (1) Die Mitgliedschaft in dem AFC Berlin Adler e.V. kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt, die Satzung des Vereins akzeptiert und von den zuständigen Organen aufgenommen wird.
- (2) Der Verein hat
 - a) Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - c) Ehrenmitglieder.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Genehmigung eines beim Vorstand zu stellenden Aufnahmeantrages.
- (2) Die Genehmigung eines Mehrheitsbeschlusses von 2/3 des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag zurückweisen. Gegen einen solchen Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Rechtsweg zum Ehrengericht gegeben.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für besondere Verdienste einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand zum mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod bei natürlichen Personen,
- d) durch Beendigung oder Konkurs bei juristischen Personen.

§ 8 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann einstimmig vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält.
- (2) Als vereinsschädigend gilt insbesondere:
 - a) die ernstliche Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - b) gröbliche Verstöße gegen Satzungsbestimmungen,
 - c) die Veröffentlichung vertraulicher Vorgänge,
 - d) die Veruntreuung von Geldern, die dem Verein gehören oder ihm zur Verfügung gestellt wurde.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann einstimmig das Ruhen der Mitgliedschaft oder den Verlust des Stimmrechts oder anderer Mitgliedschaftsrechte beschließen.
- (4) Gegen einen solchen Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Rechtsweg zum Ehrengericht gegeben.

§ 9 Persönlichkeits- und Datenschutz; Mitgliederkartei

- (1) Niemand darf Adressen oder personenbezogene Daten von Mitgliedern an Unbefugte weitergeben. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.
- (2) Beim Vorstand ist eine Mitgliederkartei zu führen. Der Vorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Führung der Kartei. Hat der Vorstand einen Geschäftsführer ernannt, so obliegt diesem die Karteiführung.
- (3) Mitgliedsrechte kann nur derjenige gegenüber dem Verein geltend machen, der in dieser Mitgliederkartei auch verzeichnet ist. Übt jemand Mitgliedsrechte aus, der, wie sich später herausstellt, in dieser Kartei nicht verzeichnet ist, so sind Beschlüsse, die unter Mitwirkung dieser Person gefasst wurden nichtig, sofern ohne ihre Teilnahme ein anderes Ergebnis herausgekommen wäre. Die Nichtigkeitsfeststellung obliegt dem Ehrengericht, das vor der jeweiligen Abstimmung amtierte.

III. Mitgliederversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des AFC Berlin Adler e.V. Ihr ist der Vorstand verantwortlich. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Präsidenten, nur in seinem Verhinderungsfall einem der Vizepräsidenten.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 1. Satzungsänderungen,
 2. die Erhebung von Aufnahmegebühren und Umlagen,
 3. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
 4. die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates,
 5. die Abwahl von Mitgliedern des Finanzbeirates,
 6. die Entlastung des Vorstandes,
 7. die Wahl von zwei bis zu vier Kassenprüfern,
 8. die Wahl des Ehrengerichts,
 9. die Auflösung des Vereins,
 10. die Ernennung von Ehrenvorstands- und Ehrenmitgliedern,
 11. sonstige Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 12 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage im Voraus durch schriftliche Ladung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen; die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung ergänzt oder geändert werden. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.
- (3) Auf Antrag des Verwaltungsrates oder des Finanzbeirates oder von mindestens einem Fünftel des Mitglieder ist der Vorstand unverzüglich zur Einberufung verpflichtet. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung zu stellen.

§ 13 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

- (2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, Anträge und Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von einem Mitglied des Vorstandes zu zeichnen.
- (3) Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Gästen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.
- (4) Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (5) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das mindestens 16 Jahre alt ist und das nicht mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (2) Jede natürliche Person hat eine Stimme.
- (3) Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme. Der zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte hat seine Bevollmächtigung gegebenenfalls durch Registerauszug, Versammlungsprotokolle oder ähnliches zu beweisen.
- (4) Juristische Personen, die von Mitgliedern des Vereins beherrscht werden, haben kein Stimmrecht.

IV. Der Vorstand

§ 15 Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Sport und dem Vizepräsidenten Finanzen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bis zu zwei Geschäftsführer berufen, die beratende Mitglieder des Vorstandes sind.
- (3) Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Finanzbeirat sind zu den Sitzungen des Vorstandes zu laden.
- (4) Beratende Mitglieder zählen selbst nicht als Vorstandsmitglieder. Sie sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 16 Aufgaben

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung des Vereins und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben.

§ 17 Vertretungsberechtigung

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 10.000,00 € belasten, bedürfen der Zustimmung des Finanzbeirates. Gleiches gilt für den Abschluss von Dienst- und Kreditverträgen.
- (2) Der Geschäftsführer kann vom Vorstand zu solchen Rechtshandlungen bevollmächtigt werden, die sein Tätigkeitsbereich üblicherweise mit sich bringt. Diese Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 18 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Präsident beruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Abwesenheit des Präsidenten kommt dem an Jahren ältesten Vizepräsidenten diese Funktion zu.
- (2) Zu Vorstandssitzungen ist schriftlich oder mündlich vom Präsidenten mit einer Frist von vier Tagen zu laden. Bei Eilbedürftigkeit bedarf es keiner Frist. Auf Wunsch von zwei Vizepräsidenten, des Verwaltungsrats oder des Finanzbeirats ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand kann auch mit Mehrheit im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden.
- (5) Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das von einem Vorstandsmitglied gezeichnet wird.

§ 19 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Über alle Finanzbewegungen ist vom Vorstand bzw. dem Geschäftsführer Buch zu führen.
- (2) Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat oder der Finanzbeirat können eine vorzeitige Kassenprüfung durch die Prüfer beschließen.
- (4) Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode. Ist dies nicht möglich, bestimmt der Verwaltungsrat kommissarisch einen Nachfolger. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

§ 20 Amtszeit und Wahl

- (1) Der Vorstand wird auf vier Jahre vom Verwaltungsrat gewählt.
- (2) Der jeweilige Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (3) Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats. Im dritten Wahlgang genügt relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 21 Erweiterter Vorstand

- (1) Der geschäftsfähige Vorstand beruft die Mitglieder des erweiterten Vorstands. Dies sind mindestens:
 - a) der/die Beauftragte für Jugendfootball,
 - b) der/die Beauftragte für Flagfootball,
 - c) der/die Beauftragte für Damenfootball,
 - d) der/die Beauftragte für Cheerleading,
 - e) der/die Beauftragte für Staff Management,
 - f) der/die Beauftragte für Passivenbetreuung.
- (2) Mitglieder des erweiterten Vorstands können vom geschäftsführenden Vorstand je nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

V. Der Verwaltungsrat

§ 22 Zusammensetzung

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören mindestens drei, maximal sieben Mitglieder an.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 23 Funktion und Zuständigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat beruft auf vier Jahre die Mitglieder des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder, Mitglieder des Vorstands abberufen.
- (3) Der Verwaltungsrat kontrolliert und berät den Vorstand.

§ 24 Amtszeit

Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre.

VI. Der Finanzbeirat

§ 25 Zusammensetzung

Der Finanzbeirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern des Vereins. Die ersten drei Mitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand benannt. Danach erweitert sich der Finanzbeirat durch Kooptation. Die Mitglieder des Finanzbeirates sollten sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 26 Funktion und Zuständigkeit

- (1) Der Finanzbeirat wählt aus seiner Mitte auf fünf Jahre einen Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Finanzbeirates ein und leitet sie.
- (3) Zu den Aufgaben des Finanzbeirats gehört:
 1. den Finanzplan des Vorstandes für das nächste Geschäftsjahr zu genehmigen,
 2. die Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahres entgegenzunehmen,
 3. Satzungsänderungen zuzustimmen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der amtierenden Mitglieder des Finanzbeirats,
 4. Rechtsgeschäften, die im Einzelfall die Summe von € 1.0000,00 übersteigen, zuzustimmen. Als Rechtsgeschäft im Sinne dieses Absatzes gelten alle Rechtsgeschäfte, bei denen der Verein nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt,
 5. dem Erlass von Geschäftsordnungen sowie der Finanz- und Kassenordnung zuzustimmen.
 6. Dienst-, Arbeits- und Darlehensverträge bedürfen vor ihrem Abschluss der Genehmigung des Finanzbeirates.
- (4) Der Finanzbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Einer besonderen Form der Einberufung bedarf es nicht.
- (5) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem Finanzbeiratsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss mindestens die angenommenen Beschlüsse enthalten.

§ 28 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Finanzbeirates beträgt grundsätzlich fünf Jahre.
- (2) Zweieinhalb Jahre nach der Konstituierung des ersten Finanzbeirats wird für die (abgerundete) erste Hälfte der Beiratsmitglieder ein Ersatzmitglied gewählt, dessen Amtszeit dann fünf Jahre beträgt. Die im Amt verbleibende (aufgerundete) zweite Hälfte der Beiratsmitglieder scheidet nach Ablauf der vollen fünf Jahre aus dem Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Neuwahl von Beiratsmitgliedern sind: der Vorstand, die verbleibenden sowie die ausscheidenden Beiratsmitglieder.

VII. Das Ehrengericht

§ 29 Zusammensetzung

- (1) Das Ehrengericht ist das Schiedsgericht des Vereins. Ihm gehören mindestens eines, maximal fünf Mitglieder des Vereins an.
- (2) Mitglieder des Ehrengerichts werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Das erste Ehrengericht wird ohne die Mitwirkung anderer Vereinsorgane ernannt, danach hat das Ehrengericht für die Berufung der weiteren Mitglieder des Ehrengerichts ein Vorschlagsrecht.
- (3) Das Ehrengericht wählt einen Vorsitzenden.

§ 30 Funktion und Zuständigkeit

- (1) Das Ehrengericht soll die übrigen Vereinsorgane beraten und im Falle von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen oder Vereinsorganen untereinander vermitteln und nötigenfalls als Schiedsgericht über diese Frage entscheiden.
- (2) Das Ehrengericht entscheidet Streitigkeiten über die Auslegung von Vorschriften dieser Satzung.

§ 31 Einberufung und Beschlussfassung

Das Ehrengericht tritt zusammen, sobald es von den Vereinsmitgliedern oder Vereinsorganen mit einer Angelegenheit befasst wird. Zwischen Antragstellung und Sitzung sollten nicht mehr als 14 Tage liegen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. Die Vorschriften des BGB und der ZPO gelten für die verfahren des Ehrengerichts sinngemäß.

§ 32 Stimmrecht

Im Ehrengericht haben nur Mitglieder des Vereins Stimmrecht. Das Ehrengericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 33 Amtszeit

Die Amtszeit des Ehrengerichts beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ehrengerichts einen Nachfolger.

VIII. Wahlen und Abstimmungen

§ 34 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen finden auf Antrag eines Mitgliedes geheim statt.
- (2) Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind und deren Einverständnis zur Kandidatur einem Vorstandsmitglied gegenüber erklärt wurde.
- (3) Bei Abwesenheit muss die Bereitschaft zur Kandidatur vorher schriftlich erklärt werden.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes findet Personalbefragung oder Personaldebatte statt.

§ 35 Abstimmung über Ausschluss und Abwahl

Ausschlüsse und Abwahlen sind unter Angabe des Betroffenen in der Tagesordnung anzukündigen. Die Abwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie des Finanzbeirats bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Die Abwahl von Mitgliedern des Ehrengerichts ist nicht möglich. Die Abstimmung hat geheim stattzufinden.

§ 36 Abstimmung über Anträge

Zur Annahme eines Antrags ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 37 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Finanzbeirats.

§ 38 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 39 Finanz- und Kassenordnung

Der Vorstand kann eine Finanz- und Kassenordnung erlassen.

§ 40 Auflösung

- (1) Der AFC Berlin Adler e.V. kann sich auf Empfehlung des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung auflösen.
- (2) Hierzu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder und der einfachen Mehrheit des Finanzbeirats.
- (3) Die Liquidation wird durch den Vorstand abgewickelt.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 17. Dezember 1999 errichtet. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in Kraft.